

ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin



Sicherheitsbewertung für grenzüberschreitende Datentransfers aus China

Mit der Verabschiedung des Cybersicherheitsgesetzes der Volksrepublik China 2017, des Datensicherheitsgesetzes der Volksrepublik China und des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz personenbezogener Daten im Jahr 2021 wurde der grenzüberschreitende Datentransfer zu einem der wichtigsten Compliance-Themen für internationale Unternehmen, die Geschäfte in oder mit der Volksrepublik China („VR China“ oder „China“) machen.

Die drei Gesetze setzen den Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Datenübermittlung auf der Basis des Prinzips der Datenlokalisierung, d.h. grundsätzlich müssen Daten innerhalb Chinas gespeichert werden und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen ins Ausland übermittelt werden. Welche Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Datenübermittlung gelten, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Art und dem Umfang der verarbeiteten Daten.

Die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Datentransfer wurden von der Cyberspace Administration of China („CAC“) in den Maßnahmen zur Sicherheitsbewertung der grenzüberschreitenden Datenübermittlung („Maßnahmen“) konkretisiert, die bereits am 1. September 2022 in Kraft getreten sind.

Die Maßnahmen legen Schwellenwerte für die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen und wichtigen Daten fest und regeln das sog. Selbstbewertungsverfahren, sowie das von der CAC durchzuführende Sicherheitsbewertungsverfahren einschließlich der der CAC zur Prüfung vorzulegenden Dokumente.

Nach den Maßnahmen sind Datenverarbeiter in den folgenden Fällen verpflichtet, eine Sicherheitsbewertung bei der CAC zu beantragen:

- 1) Übertragung „wichtiger Daten“ an Dritte außerhalb Chinas;
- 2) Übertragung „personenbezogener Daten“ durch „Betreiber kritischer Informationsinfrastrukturen“ an Dritte außerhalb Chinas;
- 3) Übertragung „personenbezogener Daten“ durch Datenverarbeiter, die personenbezogene Daten von mehr als einer Million Betroffenen verarbeiten, an Dritte außerhalb Chinas;
- 4) Übertragung „personenbezogener Daten“ von mehr als 100.000 Betroffenen oder Übertragung „sensibler personenbezogener Daten“ von insgesamt mehr als 10.000 Betroffenen, zu berechnen ab dem 1. Januar des vorangegangenen Jahres, an Dritte außerhalb Chinas; oder
- 5) In anderen durch die CAC festgelegten Fällen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur die eigentliche Datenübertragung durch den Datenverarbeiter von China ins Ausland, sondern auch der Zugriff eines Datenempfängers im Ausland (etwa der deutschen Muttergesellschaft des chinesischen Tochterunternehmens) auf die durch die Tochtergesellschaft in China gespeicherten Daten sowie ähnliche Fallkonstellationen als „grenzüberschreitende Datenübermittlung“ im Sinne der Maßnahmen bewertet werden und die Pflicht zu einer Sicherheitsbewertung durch die CAC auslösen können.

Bevor der Datenverarbeiter den Antrag zur Durchführung einer Sicherheitsbewertung bei der CAC stellen darf, muss dieser zunächst eine Selbstbewertung durchführen und einen Risikobewertungsbericht erstellen. Die Maßnahmen sehen einen Katalog von Punkten vor, auf die sich die Antragsteller im Rahmen deren Selbstbewertung konzentrieren sollen. Diese enthalten beispielsweise die Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und Notwendigkeit der Datenübertragung ins Ausland; die Menge, die Art und die Sensibilität der ins Ausland übertragenen Daten. Weiterhin muss der Antragsteller bewerten, ob die mit dem ausländischen Datenempfänger

abgeschlossene Vereinbarung ausreichende Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zum Schutz der Datensicherheit vorsieht, und ob der Datenempfänger seine entsprechenden Pflichten erfüllen kann.

Neben dem Antragsformular, dem Risikobewertungsbericht und anderen von der CAC geforderten Antragsunterlagen, muss der Antragsteller der CAC eine mit dem Datenempfänger im Ausland abgeschlossene Vereinbarung, beispielsweise in Form eines Datenverarbeitungsvertrages vorlegen, dessen Mindestinhalt in den Maßnahmen bestimmt ist.

Das gesamte Verfahren der Sicherheitsbewertung vor der CAC dauert mindestens 57 Arbeitstage, einschließlich der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die lokale Behörde und des materiellen Verfahrens vor der CAC, welches in der Regel 45 Arbeitstage dauert. Bei der Prüfung konzentriert sich die CAC unter anderem auf die Risiken, die die Datenexportaktivitäten für die nationale Sicherheit, das öffentliche Interesse und die legitimen Rechte und Interessen von Einzelpersonen oder Organisationen mit sich bringen könnten. Das Ergebnis der Sicherheitsbewertung wird dem Datenverarbeiter schriftlich mitgeteilt. Sollte der Datenverarbeiter mit dem Ergebnis der Sicherheitsbewertung nicht einverstanden sein, darf er innerhalb von 15 Tagen bei der CAC eine Neubewertung beantragen, deren Ergebnis dann endgültig ist.

Eine bestandene Sicherheitsbewertung ist zwei Jahre gültig. Spätestens 60 Arbeitstage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer muss der Datenverarbeiter eine erneute Sicherheitsbewertung beantragen. Sollte jedoch während der Gültigkeitsdauer einer der in den Maßnahmen beschriebenen besonderen Umstände auftreten, ist der Datenverarbeiter verpflichtet, erneut eine Sicherheitsbewertung zu beantragen, auch wenn die Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Es ist weiterhin zu beachten, dass die Maßnahmen eine 6-monatige Übergangsfrist für grenzüberschreitende Datenübermittlungen, die vor dem Inkrafttreten der Maßnahmen am 1. September 2022 erfolgt sind, vorsehen. Demzufolge müssen Unternehmen innerhalb von sechs Monaten eine Berichtigung vornehmen, soweit die vor dem 1. September 2022 erfolgten grenzüberschreitenden Datenübermittlungen nicht den in den Maßnahmen vorgesehenen Anforderungen entsprechen haben.

Chinesische Tochtergesellschaften, die Daten an ihre ausländischen Muttergesellschaften übermitteln, welche diese Daten auf außerhalb der VR China gehosteten Servern speichern oder spiegeln, oder die ihren Muttergesellschaften Zugang zu ihren in der VR China gespeicherten Daten gewähren, sollten deshalb prüfen, ob sie vor der Übertragung von Daten ins Ausland eine Sicherheitsbewertung durchlaufen müssen.

Im ersten Schritt sollten chinesische Tochtergesellschaften die von ihnen verarbeiteten Daten klassifizieren und quantifizieren, um herauszufinden, welche Art und wie viele Daten verarbeitet und an ihre ausländischen Muttergesellschaften übermittelt oder zugänglich gemacht werden, und ob diese Daten mit oder ohne Einschränkungen an einen Empfänger außerhalb der VR China übermittelt werden dürfen.

Datenverarbeiter personenbezogener Daten, die in den Maßnahmen festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten, dürfen personenbezogene Daten entweder nach Beste-

hen der Zertifizierung zum Schutz personenbezogener Daten durch eine qualifizierte Institution oder nach Abschluss eines von der CAC formulierten Standardvertrages mit dem Datenempfänger ins Ausland übertragen.

Obwohl die meisten der ausländisch-investierten Unternehmen in der VR China, insbesondere Produktionsunternehmen, unserer Erfahrung nach, weder die Schwellenwerte für die grenzüberschreitende Datenübermittlungen von personenbezogenen Daten erreichen noch als sogenannte „Betreiber kritischer Informationsinfrastrukturen“ einzustufen sind, so besteht doch das Risiko, dass Unternehmen - und zwar unabhängig von der Datenmenge - aufgrund der grenzüberschreitenden Übermittlung von sogenannten „wichtigen Daten“ nach den Maßnahmen verpflichtet sind, eine Sicherheitsbewertung bei der CAC zu beantragen.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften zum grenzüberschreitenden Datentransfer drohen Geldbußen von bis zu 50 Mio. RMB oder 5% des Jahresumsatzes. Zudem kann die „verantwortliche Person“ und „andere direkt verantwortliche Personen“ mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. RMB belegt und, soweit eine Straftat vorliegt, nach dem Strafgesetz der VR China zur Verantwortung gezogen werden.

Unternehmen, die „wichtige Daten“ grenzüberschreitend übertragen, sollten daher insbesondere die vorstehend erläuterte Fristenregelung zur Nachmeldung einer Sicherheitsbewertung beachten. Sollten Sie unsicher sein, ob Ihre Daten als „wichtige Daten“ einzustufen sind, so helfen wir Ihnen gerne bei der Klassifizierung!

**Rainer Burkardt ist Head of Practice von
Burkardt & Partner Rechtsanwälte**

Kontakt: r.burkardt@BKTlegal.com

Mobil +86 186 1687 7153

Telefon +86 (21) 6321 5157

**Ondrej Zapletal ist Rechtsberater bei
der Kanzlei Burkardt & Partner Rechtsanwälte**

Kontakt: O.ZAPLETAL@BKTlegal.com

Mobil +86 130 5252 4885

Telefon +86 (21) 6321 5257

WIR SIND IHR RECHTSBEISTAND IN CHINA

Praxisnahe Beratung und umfassende Betreuung
Legitimiert, kompetent und erfahren



Burkardt & Partner ist eine in China lizenzierte Rechtsanwaltskanzlei, die mittelständische Unternehmen, Unternehmensgruppen und internationale Industriekonzerne aus Deutschland, der Schweiz und Österreich bei rechtlichen Fragen und Investitionen in der Volksrepublik China berät.

Fragen? Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:
info@BKTlegal.com

Mit Recht an Ihrer Seite:

- ✓ 20 Jahre China-Erfahrung
- ✓ Experten für chinesisches Wirtschaftsrecht
- ✓ Lokal und weltweit vernetzt
- ✓ Aus Überzeugung interdisziplinär
- ✓ Bedarfsgerecht und umsetzungsstark

Burkardt & Partner Rechtsanwälte

Suite 2507, 25/F, Bund Center
222 Yanan Road (East)
Shanghai 200002, P.R. China
+86 (21) 6321 0088



BURKARDT & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
上海申欧律师事务所